



Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr.71) in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat am 19.03.2026 folgende

S A T Z U N G

über Benutzung und Gebühren städtischer Hallen in Kenzingen (BenSatzung Hallen) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Eigentumsverhältnis

- 1) Städtische Hallen (Hallen) im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Üsenberghalle
 - die Turn- und Festhalle
 - die Aula des Gymnasiums
 - das Atrium des Gymnasiums
 - die Schulbuckhalle in Kenzingen-Bombach
 - die Herrenberghalle in Kenzingen-Nordweil
 - der Gymnastikraum in Kenzingen-Hecklingen
 - Die Gymnastikräume der Kitas
- 2) Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen.
- 3) Eigentümerin der Hallen ist die Stadt Kenzingen.
- 4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird teilweise nur die männliche Form gewählt.

§ 2

Zweck

- 1) Mit Ausnahme der Schulbuckhalle in Kenzingen-Bombach und der Gymnastikräume der Kitas handelt es sich bei den übrigen Hallen um Schulräume im Sinne von § 51 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit stehen sie vorrangig den städtischen

- Schulen zur Durchführung des Turn- und Sportunterrichts zur Verfügung.
- 2) Weiterhin können die Stadt Kenzingen und ihre Einrichtungen die Hallen zur Durchführung von Veranstaltungen nutzen (Eigenbedarf).
 - 3) Im Übrigen können die Hallen durch Kenzinger Vereine insbesondere für solche Veranstaltungen benutzt werden, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dienen.
 - 4) Ein Anspruch auf Nutzung der Hallen für sonstige Veranstaltungen besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.
 - 5) Wird durch eine außerschulische Nutzung der Sport- oder Turnunterricht der Schulen berührt, bedarf die Inanspruchnahme der Hallen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Schulleiters.

§ 3

Verwaltung und Hausrecht

- 1) Die Hallen der Kernstadt werden von der Stadtverwaltung Kenzingen, die Hallen in den Stadtteilen werden von den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen verwaltet und vergeben.
- 2) Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im Übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister im Auftrag der Eigentümerin ausgeübt. Es beinhaltet auch das Recht, sofort wirksame Hausverbote zu erteilen und deren unverzügliche Durchsetzung zu veranlassen.
Die Zuständigkeit der Stadt Kenzingen als Eigentümerin bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Belegungspläne

- 1) Für den Turn- und Sportunterricht und für alle anderen Veranstaltungen der Schulen in den Hallen ist von den Schulen ein gemeinsamer Belegungsplan zu erstellen. Der Belegungsplan ist der Stadt Kenzingen vorzulegen. Er bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird, unter Mitwirkung der Veranstalter, von der Stadt Kenzingen aufgestellt und den Schulen zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- 2) Die Belegungspläne sind sowohl für die Schulen als auch für die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Stadt Kenzingen.
- 3) Die Stadt Kenzingen ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind bei Abweichungen grundsätzlich rechtzeitig zu unterrichten.
- 4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht des Eigentümers der Halle ist ausgeschlossen, wenn die Hallen geschlossen werden oder Eigenbedarf

geltend gemacht wird.

§ 5

Überlassungsverfahren

- 1) Eine Überlassung kann bei der jeweiligen für die Vergabe zuständigen Stelle beantragt werden.
- 2) Die Überlassung ist schriftlich und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters,
 - Beginn und Ende der Überlassung,
 - Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - Nutzungsumfang, soweit nur bestimmte Teile der Halle in Anspruch genommen werden,
 - Name, Anschrift und Funktion der Person, die gemäß §§ 38 bis 43 Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- 3) Wird die Überlassung verspätet beantragt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Überlassung. Wird dennoch eine Überlassung vereinbart, kann eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 Euro erhoben werden.
- 4) Ausschlaggebend für die Überlassungsentscheidung ist in der Regel der Zeitpunkt des Antrageingangs.
- 5) Grundlage für die Überlassung der Hallen bildet eine schriftliche Vereinbarung, die zwischen der Stadt Kenzingen und dem Veranstalter abgeschlossen wird (Nutzungsvereinbarung). Liegt eine entsprechende Vereinbarung nicht vor, so ist die Inanspruchnahme der Halle untersagt.

§ 6

Pflichten des Veranstalters

- 1) Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus dieser Satzung und aus der Nutzungsvereinbarung.
- 2) Der Veranstalter ist außerdem verantwortlich für:
 - 2.1 das Freihalten der Feuerwehzufahrten zu den Hallen. Die Eigentümerin kann Fahrzeuge, die die Feuerwehzufahrten versperren, kostenpflichtig abschleppen lassen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer angemessenen Frist entfernt werden. Angemessen ist dabei ein Zeitraum bis höchstens 20 Minuten nach Feststellung der Ordnungswidrigkeit,
 - 2.2 die Reinigung der Hallen und ihrer Nebenräume, insbesondere der WC-Anlagen, bei außergewöhnlichen Verschmutzungen während und nach Beendigung der Veranstaltung,

2.3 den Betrieb außerhalb der Hallen während und nach den Veranstaltungen.

- 3) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Lärmimmissionen vor den Hallen durch Veranstaltungsbesucher unterbleiben. Verunreinigungen vor den Hallen sind vom Veranstalter zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten beseitigt.

§ 7

Hausordnung und Auflagen

Für alle Hallen gelten die nachstehend aufgeführten grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb darüber hinaus ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregeln, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter erwartet werden kann.

1. Die jeweiligen Hausmeister öffnen und schließen die Hallen. Schlüssel zu den Hallen können an Veranstalter ausgehändigt werden, die regelmäßig Veranstaltungen abhalten.
2. Soweit es sich um den im Belegungsplan festgelegten Übungsbetrieb handelt, haben Veranstalter ihnen überlassene Hallen aufzuräumen und spätestens bis 22:30 Uhr zu verlassen. Bei allen anderen Veranstaltungen sind die Hallen spätestens zu der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeit zu räumen.
3. Schüler und Veranstaltungsteilnehmer dürfen die Hallen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson betreten.
4. Vor Nutzung der Hallen haben sich die Aufsichtsperson und der Hausmeister vom ordnungsgemäßen Zustand und den vorhandenen Einrichtungsgegenständen (einschließlich Sportgeräte) zu überzeugen.
5. Nach Nutzung der Halle ist eine entsprechende Schlussabnahme durchzuführen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung/ Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.
6. Technische Anlagen einschließlich der Trennwände dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
7. Gebäude und Geräte sind stets sorgfältig zu behandeln. Schulen und Veranstalter sind für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, in vollem Umfang haftbar.
8. Vor, während und nach (Schul-)Veranstaltungen hat die Aufsichtsperson für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie hat dabei auch sicherzustellen, dass die öffentliche Ordnung vor den Hallen und während der An- und Abfahrt der Teilnehmer und Besucher nicht gestört wird.
9. Die Hallen und Sportgeräte dürfen beim Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden. Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen werden und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
10. Die Verwendung von klebenden Haftmitteln an Schuhen, Händen oder Geräten ist verboten.

11. Turn- und Sportgeräte müssen getragen oder mit einem besonderen Transportwagen befördert werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standplatz zurückzubringen.
12. Veranstaltereigene Sportgeräte dürfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nach Einwilligung der Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung in der Halle gelagert werden. In diesen Fällen ist der Veranstalter damit einverstanden, dass die eingebrachten Geräte von den Schulen unentgeltlich benutzt werden. Für die in den Hallen gelagerten Geräte oder für anderes Inventar, das im Eigentum der Veranstalter steht, übernimmt die Stadt keine Haftung für Zerstörung oder Beschädigung.
13. Für das Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räume in Anspruch zu nehmen. Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch abzustellen.
14. Das Rauchen ist in den Hallenräumen selbst sowie im gesamten Hallengebäude untersagt. Dies gilt auch für Umkleide-, Dusch- und WC-Räumen sowie für Flure und sonstige Räumlichkeiten.
15. Bei Sportveranstaltungen hat sich eine Bewirtung auf die dafür vorgesehenen Nebenräume zu beschränken. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Hallen (auch im Tribünenbereich) ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Erfrischungsgetränke für den Sportbetrieb.
Bei allen übrigen Veranstaltungen kann eine Bewirtung in den Hallen zugelassen werden.
16. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
17. Das Ein- und Ausräumen der Hallen ist Angelegenheit der jeweiligen Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Hallen besenrein zu übergeben. Tische, Wirtschaftsräume und Theken sind unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Den Anweisungen der Hausmeister ist nachzukommen.
18. Das den Veranstaltern überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung durch die Hausmeister ordnungsgemäß zu übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung in entsprechendem Zustand zu übernehmen. Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar hat der Veranstalter Schadenersatz zu leisten. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung unterwirft sich der Veranstalter der Schadenersatzpflicht in Höhe des entstandenen Schadens.
19. Bei Schulveranstaltungen obliegt die Verantwortung der vom Schulleiter bestellten Aufsichtsperson. Ist keine Aufsichtsperson bestellt, obliegt die Verantwortung dem Schulleiter.
20. Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Hallen nicht beschädigt werden. Dekorationsmaterial oder andere bewegliche Sachen, die der Veranstalter in den Hallen anbringt, sind nach Beendigung der Veranstaltung sachgemäß zu entfernen.
Dekorationsmaterial darf den Turn- und Sportunterricht nicht beeinträchtigen. Im Übrigen darf Dekorationsmaterial nur mit Zustimmung des Eigentümers verwendet werden. Diese Regelung gilt sinngemäß für Bandenwerbung oder ähnliche Werbung in den Hallen.

21. Die Veranstalter haben vor der Veranstaltung und auf eigene Rechnung eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen zu stellen, die für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich sind und auftretende Missstände sofort beheben. Die Aufsichtspersonen müssen während der Dauer der gesamten Veranstaltung in den Hallen anwesend sein. Die Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung kann im Einzelfall die Anzahl der Aufsichtspersonen bestimmen.

§ 8 Ferienbetrieb

Während der Weihnachts-, und den ersten vier Wochen der Sommerferien sind die Hallen für jeglichen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossen. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung zulassen. Während der übrigen Ferien kann regulärer Sport- und Trainingsbetrieb stattfinden.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- 1) Die Stadt ist gegenüber den Veranstaltern von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
- 2) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der Hallen entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4) Soweit für Veranstaltungen behördliche Sondergenehmigungen erforderlich sind, sind sie vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Entsprechendes gilt für anzeigepflichtige Veranstaltungen (GEMA) sowie den Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Speiseabgabe oder eines vorübergehenden Getränkeausschanks nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG). Die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.
- 5) Die Veranstalter sind für die Erfüllung der anlässlich der Benutzung zu beachtenden feuer-, sicherheits- gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haben sich um entsprechende Genehmigungen selbst zu bemühen.
- 6) Die zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die gesetzlichen Vorschriften und die Bestuhlungspläne sind zu beachten. Will der Veranstalter Bestuhlungen vornehmen, für die keine genehmigten Bestuhlungspläne vorliegen, dann hat er einen Bestuhlungsplan zu erstellen und

- der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- 7) Die Stadt übernimmt weder für die Garderobe noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern einer Veranstaltung eine Haftung.

§ 10

Haftung bei Schäden Dritter

Soweit gegenüber der Stadt Kenzingen Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, dass der Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet hat, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

§ 11

Belegungsnachweis

Der zuständige Hausmeister oder die Schul-/Kindergartenleitung führt ein Hallen-Belegungsbuch, in das alle Veranstaltungen einzutragen sind. Das Hallen-Belegungsbuch gilt als Belegungsnachweis.

§ 12

Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung der städtischen Hallen.
- 3) Für Veranstaltungen im Rahmen des regelmäßigen Schulbetriebs werden keine Gebühren erhoben.
- 4) Für Kenzinger Vereine ist die Hallennutzung für den Jugend-Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Ferien- und Jugendspiele gebührenfrei. Der Wert dieser gebührenfreien Überlassung kann mit der jährlichen Vereinsförderung nach den Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit verrechnet werden.
- 5) Für Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele Kenzinger Vereine, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine besonders ermäßigte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 6) Für Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele Kenzinger Vereine, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, ist durch den Verein lediglich eine Gebühr in Form einer Betriebskostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Betriebskostenpauschale richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 7) Für sonstige Veranstaltungen Kenzinger Vereine, die nicht unter die Absätze 4

bis 6 fallen, wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- 8) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für die Nutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.
- 9) Bei gemeinnützigen Veranstaltungen und in Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall über die Gebührenveranlagung bzw. Gebührenbefreiung. Bei Veranstaltungen in den Stadtteilen ergeht die Entscheidung nach vorheriger Anhörung der Ortschaftsverwaltung durch die Stadtverwaltung.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die einer Gebühr zugrundeliegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird im Gebührenverzeichnis ebenfalls der zu entrichtende Bruttobetrag ausgewiesen.

§ 14

Von der Benutzungsgebühr umfasste Leistungen

- 1) Die Benutzungsgebühren umfassen folgende Leistungen der Stadt Kenzingen, die gegenüber dem Veranstalter in gewöhnlichem Umfang erbracht werden:
 1. Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten,
 2. Nutzung von Strom und Wasser in diesen Räumlichkeiten,
 3. Hallenreinigung vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung,
 4. Personaleinsatz zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung.
- 2) Der Auf- und Abbau von Dekorationen, Mobiliar u.a. gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Hausmeisters. Die dafür erforderlichen Arbeiten haben die Veranstalter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung innerhalb des vereinbarten Überlassungszeitraumes zu erbringen. Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.

§ 15

Erhebungszeitraum

- 1) Der zugrundeliegende Zeitraum für die Berechnung der Benutzungsgebühr beträgt 1 Nutzungstag mit 14 Nutzungsstunden.
- 2) Für Veranstaltungen, deren Dauer höchstens 6 Stunden beträgt, werden 50% der der Gebühr für einen Nutzungstag erhoben.
- 3) Für Nutzungstage, in denen lediglich Auf- und Abbauarbeiten für eine Veranstaltung vorgenommen werden, kann die Gebühr jeweils auf 25% der Benutzungsgebühr für die entsprechende Veranstaltung reduziert werden.

§ 16**Sicherheitsleistungen der Veranstalter**

- 1) Bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 Euro je Einzelveranstaltung erhoben.
- 2) Die Sicherheitsleistung ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu hinterlegen (Zahlungseingang). Unterlässt der Veranstalter die rechtzeitige Zahlung der Sicherheitsleistung, gilt die Nutzungsvereinbarung als widerrufen.
- 3) Die Sicherheitsleistung wird den Veranstaltern in voller Höhe innerhalb von drei Wochen nach der Veranstaltung zurückgezahlt, wenn der Veranstalter seine satzungsgemäßen und vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

§ 17**Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen**

- 1) Mit den Sicherheitsleistungen werden verrechnet:
 - 1.1 zusätzliche Benutzungsgebühren, die durch tatsächliche Überschreitungen des genehmigten Überlassungszeitraums entstehen,
 - 1.2 Kosten für erhöhten Arbeitsaufwand des Hausmeisters bei der Betreuung der Veranstaltung und deren Vorbereitung sowie bei der Abschlussreinigung.
 - 1.3 Kosten für veranstaltungsbedingte Aufräum- und zusätzliche Reinigungsarbeiten innerhalb und außerhalb der Hallen, soweit der Veranstalter es unterlässt, die Hallen und Außenbereiche ordnungsgemäß zu reinigen,
 - 1.4 Kosten für Müllbeseitigung oder Küchenreinigung, soweit sie der Veranstalter nicht durchführt,
 - 1.5 Reparaturkosten bei Beschädigung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, die im städtischen Eigentum stehen.
- 2) Grundlage für die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen sind die Selbstkosten oder die Kosten, die der Stadt Kenzingen von Dritten berechnet werden.
- 3) Über den Umfang der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistungen erhalten die Veranstalter eine schriftliche Begründung und Abrechnung.

§ 18**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- 2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr wird in der Nutzungsvereinbarung (Gebührenbescheid) geregelt. In der Regel liegt er drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

§ 20**Vorauszahlung**

Die Überlassung der Hallen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

§ 21**Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zu dieser Satzung Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dazu gehört auch die Regelung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass Lärmimmissionen vor den Hallen durch Veranstaltungsbesucher unterbleiben,
 2. nicht sicherstellt, dass die Hallen nach § 7 Nr. 2 rechtzeitig geräumt werden,
 3. nicht sicherstellt, dass nach § 7 Nr. 9 die Hallen und Sportgeräte beim Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden,
 4. nicht sicherstellt, dass nach § 7 Nr. 14 in den Räumlichkeiten der Halle nicht geraucht wird,
 5. nicht sicherstellt, dass nach § 7 Nr. 15 bei Sportveranstaltung keine Speisen und Getränke in den Hallen verzehrt werden,
 6. wer nicht sicherstellt, dass die zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden,
 7. eine bestuhlte Veranstaltung entgegen § 9 Abs. 5 ohne genehmigten Bestuhlungsplan durchführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit

§ 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren der städtischen Hallen in Kenzingen (BenSatzung HALLEN) vom 01.07.2013 außer Kraft.

Kenzingen, den 23.03.2026



Dirk Schwier
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur BenSatzung Hallen Gebührenverzeichnis (Netto)

	Halle Gebührensätze	Kenzingen Kernstadt						Bombach		Nordweil
		Üsenberghalle		Turn- und Festhalle	Gymnasium		Kindergarten Schnellbruck	Schulbuck-halle	Grundschule	Herrenberg-halle
		je 1/3 der Sporthalle	Foyer+ Küche		Aula	Atrium	Gymnastik-raum		Gymnastik-räume	
1	allgemeine Benutzungsgebühr für sonstige Veranstaltungen (§ 2 Abs. 4, § 12 Abs. 1)	340,00 €	270,00 €	610,00 €	400,00 €	400,00 €	90,00 €	430,00 €	250,00 €	530,00 €
2	Benutzungsgebühr bei sonstigen Vereinsveranstaltungen (§ 12 Abs. 7)	170,00 €	135,00 €	305,00 €	200,00 €	200,00 €	45,00 €	215,00 €	125,00 €	265,00 €
3	Benutzungsgebühr bei Pflicht-/ Freundschaftsspielen mit Eintrittsgelderhebung (§ 12 Abs. 5)	170,00 €	135,00 €	305,00 €	-	-	-	215,00 €	-	265,00 €
4	Betriebskostenpauschale bei Pflicht-/ Freundschaftsspielen ohne Eintrittsgelderhebung (§ 12 Abs. 6)	95,00 €	80,00 €	115,00 €	-	-	-	90,00 €	-	155,00 €
5	Benutzungsgebühren für Zeiten des Auf- oder Abbaus an weiteren Tagen (§14 Abs. 3)	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag
6	Erwachsenen Training Stundensatz	3,00 €	3,00 €	3,00 €	-	-	0,50 €	3,00 €	2,00 €	3,00 €

* Betrifft alle Gymnastikräume in Kenzingen und Ortsteilen